

Merkblatt

– durch Jäger entnommene Proben zur Untersuchung auf Trichinen bei Wild – Informationen zu Anforderungen an Proben, Probenannahme und Berechtigung zur Entnahme von Trichinenproben (Schulung, Beauftragung)

(Stand: 12/2025)

Dieses Merkblatt stellt ausschließlich eine Information für Jäger dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Vorschriften zu informieren.

Gemäß geltenden Rechtsvorschriften müssen Schlachtkörper von Schwarzwild, Hausschwein, Pferd, Dachs und weiteren Zucht- oder Wildtierarten, die Träger von Trichinen sein können, systematisch auf Trichinen untersucht werden.

Muskelproben – kurze Zusammenfassung

Zur Untersuchung gelangen folgende Muskelproben:

- Lokalisationen: Muskulatur von Unterarm, Zwerchfell (Zwerchfellpfeiler), in Ausnahmefällen Zungenmuskulatur (keine Zungenspitze!)
- Menge: mindestens 10 g reines Muskelgewebe – Wählen Sie die Probenmenge so aus, dass nach Entfernung sämtlichen anhaftenden Gewebes (Bindegewebe, Sehnenreste etc.) die mindestens geforderte Menge Muskulatur zur Untersuchung zur Verfügung steht.
- Probenaufbewahrungsdauer: Die Proben werden sobald wie möglich nach dem Erlegen des Stücks entnommen. Ein zwischenzeitiges Einfrieren des entnommenen Probenmaterials ist nicht zulässig. Bei vorschriftsmäßiger Kühlung müssen die Proben ab der Entnahme nach maximal 7 Tagen untersucht sein. Bitte beachten Sie bei der Probeneinreichung gewisse Verzögerungszeiten (Wochenende, Mittwoch, Feiertage etc.)
- bei der Probenabgabe:
 - Die einzeln verpackten Proben (z. B. Tüte (leichte auslaufsichere Umverpackung, kein Glas) müssen auf der jeweiligen Verpackung mit der entsprechenden Wildmarkennummer dauerhaft und leserlich beschriftet werden.
 - Der Wildursprungsschein ist vollständig und leserlich auszufüllen. Die Angabe einer **Rufnummer**, unter der der über das Stück Verfügungsberechtigte im Freigabezeitraum unbedingt erreichbar sein muss, ist verpflichtend. Proben können ansonsten nicht untersucht werden.
 - Trichinenproben können zur Untersuchung bei dem für den Wohnort des Jägers oder für den Erlegeort (Revier) zuständigen Veterinäramt eingereicht werden.

- Bitte beachten Sie: Stücke können nicht während der andauernden Untersuchung aus dem Verfügungsbereich des jeweiligen Veterinäramtes verbracht werden. Sie können ein Stück vor der Untersuchung an Ihren Wohnort verbringen und dort die Proben zur Untersuchung einreichen. Achten Sie auch hier auf die Zeit (Erlegezeitpunkt/Probenentnahmezeitpunkt bis Untersuchungszeitpunkt) und die Temperatur bei Stück und Probenmaterial.
- Stücke müssen außerdem zur amtlichen Fleischuntersuchung angemeldet werden, wenn vor oder nach dem Erlegen des Wildes bedenkliche Merkmale festgestellt worden sind.
- Wird erlegtes Wild an einen Betrieb des Einzelhandels (Wildbearbeitungsbetrieb) oder an einen anderen Jäger abgegeben, müssen die Stücke nicht zur amtlichen Fleischuntersuchung (außer: im Fall bedenklicher Merkmale) oder Untersuchung auf Trichinen angemeldet werden. In diesem Fall hat die abgebende Person festgestellte Merkmale bei der Abgabe mitzuteilen (Vermerk WUS). Die Untersuchungspflichten gelten in diesem Fall für die für den Betrieb des Einzelhandels verantwortliche Person oder den Jäger entsprechend.

Probenannahme VLÜA OHV

- Die Proben können an den 2 Kurierstützpunkten des Landkreises Oberhavel eingereicht werden.

Kurierstützpunkt	Einwurfzeiten Briefkasten
Veterinäramt Gransee Karl-Marx-Platz 1 16775 Gransee	Montag – Sonntag 24 Stunden zugänglich
Veterinäramt Oranienburg Bernauer Str. 57-59 16515 Oranienburg	Montag – Sonntag 24 Stunden zugänglich

- Der Wildursprungsschein wird nach Untersuchungsende an den Antragssteller zurückgeschickt. (Auf vollständige Adresse achten.)
- Die **Freigabe** des eingeschickten Stückes erfolgt mit Erhalt des Wildursprungsscheines oder vorab per **telefonische Freigabe unter 03301 601-6235, 03301 601-6231**

Einwurf:	Anrufzeitpunkt:
Freitag ab 9 Uhr bis Montag 9 Uhr	Dienstag 8 – 15 Uhr
Montag ab 9 Uhr bis Dienstag 9 Uhr	Mittwoch 8 – 15 Uhr
Dienstag ab 9 Uhr bis Donnerstag 9 Uhr	Freitag 8 – 12 Uhr
Donnerstag ab 9 Uhr bis Freitag 9 Uhr	Montag 8 – 15 Uhr

Kuriertage sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag. Am Mittwoch entfällt der Kurierdienst.

Gebühren

Für die Untersuchung der Trichinenproben werden Gebühren nach dem aktuellen Gebührenverzeichnis des Landkreises Oberhavel erhoben. Ein Gebührenbescheid wird im Nachgang dem Gebührenschuldner durch das Veterinäramt des Landkreises Oberhavel zugestellt.

Berechtigung zur Entnahme Trichinenproben

Gemäß der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung von 2007 kann einem Jäger die selbstständige Entnahme von Trichinenproben bei Schwarzwild und Dachs nach amtlicher Schulung durch die zuständige Behörde (VLÜA OHV) übertragen werden. Voraussetzung ist, dass der Jäger Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist und keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Jäger die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nicht besitzt.

Die Beauftragung zur Trichinenprobenentnahme in einem Jagdgebiet in OHV kann einem Jäger auf Antrag ausgestellt werden, wenn dieser die Teilnahme an einer amtlichen Schulung zur Trichinenprobenentnahme nachweisen kann.

Zur Erteilung der Beauftragung werden die Schulungsteilnahme in Kopie zusammen mit dem ausgefüllten Antrag und den Kopien des aktuellen Jagdscheins sowie des Begehungsscheins (oder gleichwertiges Dokument) bei dem Veterinäramt OHV eingereicht. Bis zum Vorliegen der Beauftragung kann nur eine andere geschulte und beauftragte Person oder ein Tierarzt die Proben entnehmen.

Bitte beachten Sie: Die Teilnahmebescheinigung "kundige Person" dient nicht dem Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Schulung zur Trichinenprobenentnahme. Die Schulung zur kundigen Person gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bescheinigt Personen, die Wild bejagen, dass sie auf dem Gebiet der Wildpathologie und der Produktion und Behandlung von Wildbret ausreichend geschult sind, um das Wild vor Ort einer ersten Untersuchung unterziehen zu können.

Schulungsinteresse

Sollte Interesse an einer Schulung zur eigenständigen Entnahme der Trichinenproben durch den Jäger bestehen, wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt des Landkreises Oberhavel. Eingehende Interessensbekundungen werden auf einer Liste erfasst. Bitte geben Sie hierzu Ihren vollständigen Namen, Ihre Telefonnummer und, soweit vorhanden, E-Mail-Adresse an.

Der Termin für die nächste Schulung wird Ihnen via E-Mail oder Anruf mitgeteilt. Ansonsten können Sie ebenfalls Anfragen bezüglich einer amtlichen Schulung zur Trichinenprobenentnahme z. B. an Veterinärämter anderer Landkreise oder ggf. an die Jagdverbände richten.

Verbote

Die Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild vor Abschluss der amtlichen Untersuchung auf Trichinen an den Verbraucher ist verboten und stellt eine ahndungsfähige Straftat dar (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung). Das Begehen dieser Straftat führt u. a. unweigerlich zur Rücknahme der Beauftragung zur eigenständigen Entnahme von Trichinenproben.

Es ist ebenfalls verboten, erlegtes Wild vor Abschluss der amtlichen Untersuchung auf Trichinen für den menschlichen Verzehr zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten (z. B. aus der Schwarte schlagen, Zerwirken, Tiefkühlen). Das Begehen dieser Ordnungswidrigkeit kann die Annahme rechtfertigen, dass die geforderte Zuverlässigkeit des Jägers als nicht gegeben eingestuft werden muss.

Weiterhin ist es verboten erlegtes Wild unausgeweidet an den Verbraucher abzugeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Landkreis Oberhavel jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Tel.: 03301 601 6226, 03301 601 6235 oder E-Mail: veterinaeramt@oberhavel.de